

TE Vwgh Beschluss 2024/9/2 Ra 2024/18/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2024

Index

E3R E19104000

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

BFA-VG 2014 §21 Abs3

BFA-VG 2014 §21 Abs6a

B-VG Art133 Abs4

MRK Art3

MRK Art8

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

32013R0604 Dublin-III Art12 Abs2

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter und die Hofrätinnen Dr.in Gröger sowie Dr.in Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision der P T in P, vertreten durch Dr. Manfred Schiffner, Rechtsanwalt in 8054 Seiersberg-Pirka, Haushamer Straße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Februar 2024, W212 2283533-1/4E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige der Volksrepublik China, stellte am 7. Juli 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz im Bundesgebiet.

2

Eine „VIS-Abfrage“ ergab, dass die Revisionswerberin im Besitz eines italienischen Schengen-Visums sei. Dieses wurde am 7. Juni 2023 - mit einer Gültigkeit vom 28. Juni 2023 bis zum 18. Juli 2023 - ausgestellt.

3

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) richtete daraufhin am 21. Juli 2023 ein auf Art. 12 Abs. 2 oder 3 Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO) gestütztes Aufnahmegesuch an Italien. Die zuständige italienische Behörde stimmte - nach einem Remonstrationsschreiben des BFA vom 27. September 2023 - mit Schreiben vom 28. September 2023 der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO ausdrücklich zu. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) richtete daraufhin am 21. Juli 2023 ein auf Artikel 12, Absatz 2, oder 3 Dublin III-Verordnung (Dublin III-VO) gestütztes Aufnahmegesuch an Italien. Die zuständige italienische Behörde stimmte - nach einem Remonstrationsschreiben des BFA vom 27. September 2023 - mit Schreiben vom 28. September 2023 der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO ausdrücklich zu.

4

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 wies das BFA den Antrag der Revisionswerberin gemäß § 5 Abs. 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) - ohne in die Sache einzutreten - als unzulässig zurück, stellte die Zuständigkeit Italiens gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO fest, ordnete gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung der Revisionswerberin an und stellte fest, dass die Abschiebung der Revisionswerberin nach Italien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei. Mit Bescheid vom 11. Dezember 2023 wies das BFA den Antrag der

Revisionswerberin gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) - ohne in die Sache einzutreten - als unzulässig zurück, stellte die Zuständigkeit Italiens gemäß Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO fest, ordnete gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) die Außerlandesbringung der Revisionswerberin an und stellte fest, dass die Abschiebung der Revisionswerberin nach Italien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei.

5

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) - ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

6

Begründend führte das BVwG aus, die Verpflichtung Italiens zur Wiederaufnahme der Revisionswerberin basiere auf Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO, da die Revisionswerberin im Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich im Besitz eines gültigen italienischen Visums gewesen sei. Italien habe einer Aufnahme der Revisionswerberin ausdrücklich gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO zugestimmt. Es könne auch nicht erkannt werden, dass die Überstellung der Revisionswerberin nach Italien eine Verletzung ihrer Rechte nach Art. 3 EMRK darstelle. Zudem lägen keine konkreten, in der Person der Revisionswerberin gelegenen Gründe für die Annahme fehlenden Schutzes vor Verfolgung in Italien vor. Ebenso wenig verstoße die Außerlandesbringung der Revisionswerberin gegen ihre durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte. Begründend führte das BVwG aus, die Verpflichtung Italiens zur Wiederaufnahme der Revisionswerberin basiere auf Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO, da die Revisionswerberin im Zeitpunkt der Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich im Besitz eines gültigen italienischen Visums gewesen sei. Italien habe einer Aufnahme der Revisionswerberin ausdrücklich gemäß Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO zugestimmt. Es könne auch nicht erkannt werden, dass die Überstellung der Revisionswerberin nach Italien eine Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 3, EMRK darstelle. Zudem lägen keine konkreten, in der Person der Revisionswerberin gelegenen Gründe für die Annahme fehlenden Schutzes vor Verfolgung in Italien vor. Ebenso wenig verstoße die Außerlandesbringung der Revisionswerberin gegen ihre durch Artikel 8, EMRK geschützten Rechte.

7

Dagegen erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 10. Juni 2024, E 1268/2024-5, ablehnte und diese an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

8

In der Folge wurde die gegenständliche außerordentliche Revision eingebracht, die zu ihrer Zulässigkeit geltend macht, das BVwG habe keine amtswegige Überprüfung der Identität der Revisionswerberin vorgenommen, weshalb ein Verfahrensmangel vorliege. Das gegenständliche Visum betreffe nämlich einen „anderen schlepperunterstützten Flüchtling“ und habe „der Schlepper offensichtlich die Fotos vertauscht“. Des Weiteren führe das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung - unter Hinweis auf (näher angeführte) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - u.a. zu einer mit Willkür behafteten Entscheidung. Es seien die Rechte der Revisionswerberin auf Parteiengehör und Akteneinsicht verletzt worden. Es sei weder eine Prüfung gemäß Art. 8 EMRK hinsichtlich des Eingriffes in das Privatleben der Revisionswerberin erfolgt, noch sei - aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung durch das BVwG - schlüssig argumentiert worden, warum gegenständlich die Zuständigkeit Italiens vorliege, gebe es doch keinen „gesicherten Hinweis“ dafür, dass sich die Revisionswerberin jemals in Italien aufgehalten habe. Schließlich sei zu beachten, dass die Revisionswerberin Diabetikerin sei und auf für sie abgestimmte Medikamente angewiesen sei. In der Folge wurde die gegenständliche außerordentliche Revision eingebracht, die zu ihrer Zulässigkeit geltend macht, das BVwG habe keine amtswegige Überprüfung der Identität der Revisionswerberin vorgenommen, weshalb ein Verfahrensmangel vorliege. Das gegenständliche Visum betreffe nämlich einen „anderen schlepperunterstützten Flüchtling“ und habe „der Schlepper offensichtlich die Fotos vertauscht“. Des Weiteren führe das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung - unter Hinweis auf (näher angeführte) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes - u.a. zu einer mit Willkür behafteten Entscheidung. Es seien die Rechte der Revisionswerberin auf Parteiengehör und Akteneinsicht verletzt worden. Es sei weder eine Prüfung gemäß Artikel 8, EMRK hinsichtlich des Eingriffes in das

Privatleben der Revisionswerberin erfolgt, noch sei - aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung durch das BVwG - schlüssig argumentiert worden, warum gegenständlich die Zuständigkeit Italiens vorliege, gebe es doch keinen „gesicherten Hinweis“ dafür, dass sich die Revisionswerberin jemals in Italien aufgehalten habe. Schließlich sei zu beachten, dass die Revisionswerberin Diabetikerin sei und auf für sie abgestimmte Medikamente angewiesen sei.

9

Mit diesem Vorbringen wird die Zulässigkeit der Revision nicht dargetan.

10

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

Dem Vorwurf, das BVwG habe keine amtswegige Überprüfung der Identität der Revisionswerberin vorgenommen, ist zu entgegnen, dass die Feststellungen zu deren Identität auf den Angaben der Revisionswerberin im Verfahren beruhen. Aus welchen Gründen daran nunmehr zu zweifeln sei und welche Ermittlungen des BVwG dazu konkret erforderlich gewesen wären, legt die Revision nicht dar, zumal die in der Revision hervorgehobenen „tatsächlichen“ Identitätsdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Herkunftsland der Revisionswerberin) jenen entsprechen, die im Schreiben der italienischen Behörde vom 28. September 2023, mit dem der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO ausdrücklich zugestimmt wurde, angeführt werden. Die Revision zeigt daher mit diesem Vorbringen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Vorwurf, das BVwG habe keine amtswegige Überprüfung der Identität der Revisionswerberin vorgenommen, ist zu entgegnen, dass die Feststellungen zu deren Identität auf den Angaben der Revisionswerberin im Verfahren beruhen. Aus welchen Gründen daran nunmehr zu zweifeln sei und welche Ermittlungen des BVwG dazu konkret erforderlich gewesen wären, legt die Revision nicht dar, zumal die in der Revision hervorgehobenen „tatsächlichen“ Identitätsdaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Herkunftsland der Revisionswerberin) jenen entsprechen, die im Schreiben der italienischen Behörde vom 28. September 2023, mit dem der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO ausdrücklich zugestimmt wurde, angeführt werden. Die Revision zeigt daher mit diesem Vorbringen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung auf.

14

Wenn die Revision eine Verletzung der Verhandlungspflicht ins Treffen führt, übersieht sie, dass die Verhandlungspflicht im - wie hier - Zulassungsverfahren besonderen Verfahrensvorschriften, nämlich § 21 Abs. 3 und Abs. 6a BFA-VG, folgt. Dass das BVwG von den in der hg. Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien zur Verhandlungspflicht im Zulassungsverfahren abgewichen wäre, zeigt die Revision nicht auf (vgl. dazu grundlegend

VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0072). Wenn die Revision eine Verletzung der Verhandlungspflicht ins Treffen führt, übersieht sie, dass die Verhandlungspflicht im - wie hier - Zulassungsverfahren besonderen Verfahrensvorschriften, nämlich Paragraph 21, Absatz 3 und Absatz 6 a, BFA-VG, folgt. Dass das BVwG von den in der hg. Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien zur Verhandlungspflicht im Zulassungsverfahren abgewichen wäre, zeigt die Revision nicht auf vergleiche , dazu grundlegend VwGH 30.6.2016, Ra 2016/19/0072).

15

Zudem ist - zur behaupteten Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte - darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zuvor erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin abgelehnt hat. Die Zulässigkeit der Revision kann damit nicht begründet werden (vgl. z.B. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/18/0260, mwN). Zudem ist - zur behaupteten Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte - darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zuvor erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin abgelehnt hat. Die Zulässigkeit der Revision kann damit nicht begründet werden vergleiche , z.B. VwGH 21.10.2022, Ra 2022/18/0260, mwN).

16

Was die Geltendmachung von Verfahrensmängeln - konkret bemängelt die Revision, die Rechte der Revisionswerberin auf Parteiengehör und Akteneinsicht seien verletzt worden - betrifft, legt die Revision - die dazu im Wesentlichen den Inhalt dieser Rechte beschreibt - nicht hinreichend dar, dass selbst unter der Annahme, dass diese Verfahrensmängel gegeben wären, ein anderes Verfahrensergebnis möglich gewesen wäre. Somit fehlt es aber an der zur Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geforderten Darlegung der Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels (vgl. z.B. VwGH 19.3.2024, Ra 2022/18/0228). Was die Geltendmachung von Verfahrensmängeln - konkret bemängelt die Revision, die Rechte der Revisionswerberin auf Parteiengehör und Akteneinsicht seien verletzt worden - betrifft, legt die Revision - die dazu im Wesentlichen den Inhalt dieser Rechte beschreibt - nicht hinreichend dar, dass selbst unter der Annahme, dass diese Verfahrensmängel gegeben wären, ein anderes Verfahrensergebnis möglich gewesen wäre. Somit fehlt es aber an der zur Geltendmachung einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geforderten Darlegung der Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels vergleiche , z.B. VwGH 19.3.2024, Ra 2022/18/0228).

17

Auch zur Frage der Achtung des Privat- und Familienlebens der Revisionswerberin nach Art. 8 EMRK vermag die Revision ihre Zulässigkeit nicht darzutun, wobei vorweg darauf hinzuweisen ist, dass der in der Revision erhobene Vorwurf, das BVwG habe keine Prüfung hinsichtlich des Eingriffes in das Privatleben der Revisionswerberin gemäß Art. 8 EMRK durchgeführt, nicht zutrifft. Auch zur Frage der Achtung des Privat- und Familienlebens der Revisionswerberin nach Artikel 8, EMRK vermag die Revision ihre Zulässigkeit nicht darzutun, wobei vorweg darauf hinzuweisen ist, dass der in der Revision erhobene Vorwurf, das BVwG habe keine Prüfung hinsichtlich des Eingriffes in das Privatleben der Revisionswerberin gemäß Artikel 8, EMRK durchgeführt, nicht zutrifft.

18

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 3.7.2023, Ra 2022/18/0207, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel vergleiche , VwGH 3.7.2023, Ra 2022/18/0207, mwN).

19

Im konkreten Fall ging das BVwG von einem Überwiegen der öffentlichen Interessen an der Außerlandesbringung gegenüber den privaten Interessen der Revisionswerberin am Verbleib in Österreich aus und stützte seine Beurteilung im Wesentlichen darauf, dass die Revisionswerberin in Österreich keine verwandtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Anknüpfungspunkte habe und sich „erst seit sieben Monaten“ im Bundesgebiet aufhalte. Auf dem Boden der Revision, die diese Aspekte nicht bestreitet, ist nicht ersichtlich, dass die verwaltungsgerichtliche Interessenabwägung

in unvertretbarer Weise vorgenommen worden wäre.

20

Soweit die Revision des Weiteren die Beweiswürdigung des BVwG hinsichtlich der Zuständigkeit Italiens sowie zur Lage von Asylwerbern in Italien bemängelt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht berechtigt, die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre (vgl. etwa VwGH 29.2.2024, Ra 2023/18/0298, mwN). Soweit die Revision des Weiteren die Beweiswürdigung des BVwG hinsichtlich der Zuständigkeit Italiens sowie zur Lage von Asylwerbern in Italien bemängelt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dieser als Rechtsinstanz zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist. Im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat. Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht berechtigt, die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichtes mit der Begründung zu verwerfen, dass auch ein anderer Sachverhalt schlüssig begründbar wäre vergleiche , etwa VwGH 29.2.2024, Ra 2023/18/0298, mwN).

21

Das BVwG legte zunächst in vertretbarer Weise dar, eine „VIS-Abfrage“ habe ergeben, dass die Revisionswerberin - im Zeitpunkt der Stellung ihres Antrages auf internationalen Schutz - über ein gültiges italienisches Visum verfügt habe und Italien der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO ausdrücklich zugestimmt habe. Schon deswegen - da es für die Zuständigkeit zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz nach dieser Bestimmung nicht auf den Aufenthaltsort einer Person, sondern darauf ankommt, welcher Mitgliedstaat das Visum erteilt hat - geht der Einwand der Revision, es gebe keinen „gesicherten Hinweis“ dafür, dass sich die Revisionswerberin jemals in Italien aufgehalten habe, ins Leere. Das BVwG legte zunächst in vertretbarer Weise dar, eine „VIS-Abfrage“ habe ergeben, dass die Revisionswerberin - im Zeitpunkt der Stellung ihres Antrages auf internationalen Schutz - über ein gültiges italienisches Visum verfügt habe und Italien der Aufnahme der Revisionswerberin auf der Grundlage von Artikel 12, Absatz 2, Dublin III-VO ausdrücklich zugestimmt habe. Schon deswegen - da es für die Zuständigkeit zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz nach dieser Bestimmung nicht auf den Aufenthaltsort einer Person, sondern darauf ankommt, welcher Mitgliedstaat das Visum erteilt hat - geht der Einwand der Revision, es gebe keinen „gesicherten Hinweis“ dafür, dass sich die Revisionswerberin jemals in Italien aufgehalten habe, ins Leere.

22

Ebenso setzte das BVwG sich mit dem Vorbringen, es sei keine schlüssige Zuordnung der im Visum aufscheinenden Person erfolgt, auseinander, und entgegnete diesem in nicht zu beanstandender Weise, dass das Visum zwar unter einer „Aliasidentität“ ausgestellt worden sei, dieses der Revisionswerberin aber aufgrund ihrer Fingerabdrücke und ihres Fotos eindeutig zuordenbar sei.

23

Das BVwG nahm weiters auf die Kritik am italienischen Asylwesen Bezug und kam dabei zum Ergebnis, dass sich aus dem Vorbringen weder eine der Revisionswerberin in Italien drohende systemische, noch eine individuelle Gefahr ergebe, welche für die reale Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK sprechen würde. Deshalb komme die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG 2005 zur Anwendung, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung finde. Dass insoweit eine unvertretbare Beweiswürdigung vorgenommen wurde, zeigt die Revision nicht auf. Das BVwG nahm weiters auf die Kritik am italienischen Asylwesen Bezug und kam dabei zum Ergebnis, dass sich aus dem Vorbringen weder eine der Revisionswerberin in Italien drohende systemische, noch eine individuelle Gefahr ergebe, welche für die reale Gefahr einer Verletzung des Artikel 3, EMRK sprechen würde. Deshalb komme die Regelvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG 2005 zur Anwendung, wonach ein Asylwerber im zuständigen Mitgliedstaat Schutz vor Verfolgung finde. Dass insoweit eine unvertretbare Beweiswürdigung vorgenommen wurde, zeigt die Revision nicht auf.

24

Zur medizinischen Versorgung in Italien legte das BVwG seiner Beurteilung zugrunde, dass die Revisionswerberin

angegeben habe, Diabetikerin zu sein, aber keine medizinischen Unterlagen dazu vorgelegt und in dieser Hinsicht kein Vorbringen erstattet habe, das geeignet wäre, den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zu tangieren. Es bezog sich dabei (u.a.) auf - unstrittige - Länderfeststellungen, wonach Asylsuchende in Italien „jedenfalls Zugang zu medizinischen Basisleistungen wie etwa einer Notfallversorgung“ hätten. Weshalb die Revision trotzdem davon ausgeht, dass die Revisionswerberin bei einer Überstellung nach Italien wegen ihrer Erkrankung in eine „besonders gefährliche“ Lage käme, legt sie nicht nachvollziehbar dar. Zur medizinischen Versorgung in Italien legte das BVwG seiner Beurteilung zugrunde, dass die Revisionswerberin angegeben habe, Diabetikerin zu sein, aber keine medizinischen Unterlagen dazu vorgelegt und in dieser Hinsicht kein Vorbringen erstattet habe, das geeignet wäre, den Schutzbereich des Artikel 3, EMRK zu tangieren. Es bezog sich dabei (u.a.) auf - unstrittige - Länderfeststellungen, wonach Asylsuchende in Italien „jedenfalls Zugang zu medizinischen Basisleistungen wie etwa einer Notfallversorgung“ hätten. Weshalb die Revision trotzdem davon ausgeht, dass die Revisionswerberin bei einer Überstellung nach Italien wegen ihrer Erkrankung in eine „besonders gefährliche“ Lage käme, legt sie nicht nachvollziehbar dar.

25

In der Revision werden aus alledem keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden aus alledem keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 2. September 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024180401.L00

Im RIS seit

24.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at